

## Das Ordnungsamt gibt Hinweise zu Lotterie und Ausspielung (Tombola)

### Beschreibung

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in Bayern eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung durchführen wollen.

Nach den Bestimmungen des Lotterierechts in Bayern liegt ein **Glücksspiel** vor, wenn im Rahmen einer sogenannten Tombola für den Erwerb einer Gewinnchance ( Los ) ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung somit über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Genehmigungspflichtig wird das Glücksspiel dann, wenn es öffentlich veranstaltet wird. Die Kriterien für die Öffentlichkeit sind dabei relativ eng gefasst.

Eine öffentliche **Lotterie** ist ein Spiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz ein vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängiges Recht auf einen bestimmten Geldgewinn zu erwerben.

Eine **Ausspielung** (= Verlosung) unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle eines Geldgewinns Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können. Findet die Ausspielung in geschlossenen Räumen statt, handelt es sich um eine Tombola.

### Antragstellung

Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das ausgehändigte Antragsformular. Bitte stellen Sie den Antrag bis

**spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.**

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass eine Genehmigung prinzipiell nur für gemeinnützig anerkannte Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt werden kann.

**Gewerbetreibende sind dadurch in der Regel ausgeschlossen.**

### Erlaubnis

Die Erlaubnis muss mit den zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt werden, dass die Behörde darüber vor dem Veranstaltungstermin entscheiden kann, das heißt mindestens zwei Wochen vorher. Wird **ohne Erlaubnis** mit der Lotterie/Ausspielung begonnen, macht sich der Veranstalter **strafbar (§ 287 StGB)** und gilt damit für künftige Lotterien/Ausspielungen als unzuverlässig.

Öffentlich ist eine Lotterie/Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder wenn sie in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften gewohnheitsmäßig veranstaltet wird.

## Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) zuständig:

- **Die Gemeinde des Veranstaltungsortes für Lotterien und Auspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen das Spielkapital (= Gesamtzahl der zum Verkauf kommenden Lose x Loseinzelpreis) den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt (= kleine Lotterie),**
- Die jeweilige Regierung für Lotterien und Auspielungen, bei denen das Spielkapital mehr als 40.000 Euro beträgt oder die sich über das Gebiet einer Gemeinde, nicht aber über den Regierungsbezirk hinaus erstrecken. Das Veranstaltungsgebiet bemisst sich nach dem Ort/den Orten des Losverkaufs.
- Die Regierung der Oberpfalz für alle Lotterien und Auspielungen, die sich über einen Regierungsbezirk, nicht aber über das Staatsgebiet des Freistaates Bayern hinaus erstrecken, und für alle Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens,
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern für Lotterien/Auspielungen, die sich über den Freistaat Bayern hinaus erstrecken.

## Voraussetzungen

### Voraussetzungen für "Kleine Lotterien und Auspielungen"

Kleine Lotterien liegen vor, wenn die Summe der Entgelte für Lose den Betrag von 40.000 € nicht überschreitet (§ 18 Nr. 1 GlüStV).

Diese Lotterien können unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Allgemeinverfügung durch die Regierung oder die Gemeinde genehmigt werden. Eine Erlaubnis für eine Lotterie oder Auspielung kann nur erteilt werden, wenn

- mit der Lotterie/Auspielung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.
- der Ertrag der Lotterie oder Auspielung Zwecken zugute kommt, die nach den Steuergesetzen als steuerbegünstigt gelten. Dies ist in der Regel bei mildtätigen, kulturellen Zwecken und für Zwecke der Jugendförderung der Fall.
- mindestens 20 % der Lose zu einem Gewinn führen. Werden weniger Gewinne ausgespielt, muss sichergestellt sein, dass die Lotterie/Auspielung den Spieltrieb der Teilnehmer nicht übermäßig fördert. Das Verhältnis von Treffern zu Nieten muss den Grundsätzen des Lotteriestaatsvertrages Rechnung tragen. Lotterien mit nur einem oder wenigen Preisen können diesen Grundsätzen widersprechen. Der Wert des kleinsten Gewinns soll mindestens das Einfache des Lospreises betragen.

- der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Lotterie/Ausspielung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dies bedeutet für Lotterien/Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 40.000 Euro, dass Gewinne im Wert von mindestens 30 % des Spielkapitals (= Anzahl der Lose x Lospreis) zur Verlosung kommen. Auf mindestens 25 % der Lose (= Spielkapital) soll ein Gewinn entfallen. Mindestens 30 % des Spielkapitals sollen als voraussichtlicher Reinertrag für gemeinnützige Zwecke verbleiben.
- der Veranstalter bzw. dessen Repräsentanten müssen zuverlässig sein und die Gewähr dafür bieten, dass die Lotterie ordnungsgemäß abgewickelt wird und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird. Das heißt je größer das Veranstaltungsgebiet und je höher das Spielkapital, desto höher sind die Anforderungen an den Nachweis der Erfahrungen mit der ordnungsgemäßen Abwicklung früherer Lotterien/Ausspielungen.
- **der Veranstalter der Lotterie/Ausspielung muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag der Lotterie/Ausspielung ist für diese Zwecke zu verwenden. Davon abweichend kann der Veranstalter einer Lotterie/Ausspielung mit einem Spielkapital bis zu 40.000 Euro auch eine nicht rechtsfähige soziale Einrichtung,**
- **z.B. ein Kindergartenbeirat oder Elternbeirat an einer Schule, sein. Privatpersonen oder Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.**
- Die Lotterie/Ausspielung den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen (z.B. grundsätzlich keine Teilnahme Minderjähriger).
- Die interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe, ist nicht zulässig.
- bei kleinen Lotterien (Spielkapital bis 40.000 Euro) können bei der Erlaubniserteilung verschiedene Ausnahmen/Erleichterungen zugelassen werden (Art. 2 Satz 1 Nr. 2 AGLottStV).
- Bei Lotterien/Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 40.000 Euro sollen Gewinne im Wert von mindestens 30 % des Spielkapitals zur Verlosung kommen und mindestens 30 % des Spielkapitals als Reinertrag für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verbleiben.
- Ein angemessener Anteil des Reinertrags soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie/Ausspielung veranstaltet wird.
- Durch die Lotterie/Ausspielung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags dürfen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

## Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Lotterieträgers bzw. des Veranstalters der Lotterie/Ausspielung (Name, Rechtsform Sitz, ggfs. Vereinssatzung)
- Benennung der vertretungsberechtigten Personen des Veranstalters und der Person, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausspielung verantwortlich ist mit Anschrift und Telefonnummer
- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Veranstalters (Freistellungsbescheid)
- Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer (Zeitpunkt bzw. Zeitraum) der Lotterie/Ausspielung, Beschreibung des Ablaufs der Veranstaltung
- Zweck der Lotterie/Ausspielung, Angaben zur Verwendung des Reingewinns
- Angaben über den Vertrieb der Lose
- Angaben zu der Zahl der Gewinne und deren Wert (Gewinnplan; Auflistung aller zur Ausspielung kommender Gewinngegenstände)
- Höhe des Lospreises und des beantragten Spielkapitals (Anzahl der Lose x Lospreis)
- Spielplan (Zahl und Art des Verkaufs der Lose, Lospreis, Art, Zahl und Reihenfolge der Gewinne, Verfahren der Gewinnermittlung)
- Kalkulation der Veranstaltung (beabsichtigte Loszahl, Lospreis, Ausgaben für Gewinne und sonstige Kosten, voraussichtlicher Reingewinn, Einnahmen- Ausgabenrechnung)

Die Lotteriesteuer in Höhe von 16 2/3 v. H. ist zu berücksichtigen. Auskünfte zu einer evtl. anfallenden Lotteriesteuer erteilt das Finanzamt München für Körperschaften, Meiserstraße 4, 80333 München (Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern).

## Kosten

Die Gebühr für die Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung beträgt bei einem Spielkapital bis zu 100.000 € 1 v. T. des genehmigten Spielkapitals, **mindestens jedoch 30,00 €**.

## Rechtsbehelf

Verwaltungsgerichtsprozess und verwaltungsgerichtliche Klage

## Rechtsgrundlagen

Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag - LottStV), Bekanntmachung vom 20. Juni 2004, GVBl 2004, Seite 230.

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (BayRS 2187-3-I, GVBl 2004, Seite 442).

Sollten Sie noch Fragen dazu haben, können Sie sich auch gerne an die zuständigen Sachbearbeiter Herr Drechsler wenden. Zu erreichen unter Tel. 08721/708-170 oder E-Mail: [roy.drechsler@eggenfelden.de](mailto:roy.drechsler@eggenfelden.de)